

## Wesentliche Änderungen des EPLR 2014 - 2020 im Konsultationsverfahren mit der Europäischen Kommission

**Änderung der Gebietskulisse LEADER** (EPLR-Abschnitte 2.1 „Beschreibung“, 8.2.3.2 „Gebietskulisse“, 8.2.9.6 „Koordination mit anderen ESI-Fonds...“, 11.6.2 6B, 7.1, 7.1.5 P6)

- Anhebung der Grenze von 50.000 auf 60.000 EW sowie weiterhin Betrachtung ländlicher Ortsteile in Gemeinden mit mehr als 60.000 EW anhand der beiden Kriterien „weniger als 150 EW/km<sup>2</sup>“ oder „mindestens zwei Drittel land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fläche“ + Verbindung mit ländlichem Raum; ländlicher Charakter vieler Ortsteile von Plauen und Zwickau bestätigt, daher Verbleib in Kulisse Ländlicher Raum; nur Innenstädte von Plauen und Zwickau, einschl. Ortsteil Mosel nicht mehr enthalten → Kulisse mit Tabelle und Karte ortsteilscharf auf SMUL-Seiten veröffentlicht

**Berücksichtigung der Ziele der WRRL und der europäischen Bodenschutzstrategien** (EPLR-Abschnitte 5.1 nach 3. Absatz, 5.2.3.2 „Kombination und Begründung...“, 5.2.5.2 13. Absatz)

- Generell stärkere Berücksichtigung der Ziele der WRRL und der europäischen Bodenschutzstrategie über die geplanten Förderbereiche

**Grüne Infrastruktur** (EPLR-Abschnitte 8.2.2.2 „Allg. Beschreibung...“, 8.2.4.2 „Allg. Beschreibung...“, 8.2.5.2. „Allg. Beschreibung...“)

- als relativ neuer Begriff im Sinne der Biotopvernetzung in das EPLR eingepflegt

**Begründung für Verzicht auf Art. 15** (EPLR-Abschnitte 5.1 12. Absatz, 5.2.1.3 „Kombination und Begründung...“)

- vertiefte Begründung zur Nichtprogrammierung Art. 15 (Beratung)

**Erweiterung Förderangebote der Art. 17, 20 und 35, welche Biotopgestaltung beinhalten** (EPLR-Abschnitt 5.1 nach „Technische Hilfe...“)

- Förderung d. Rückbaus von morphologischen Veränderungen an Gewässern, die auf landwirtschaftliche Aktivitäten zurückzuführen sind

**Leistungsrahmen** (EPLR-Abschnitt 7.1.2 „P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette...“)

- Ergänzung von Etappenzielen (bis Ende 2018 angestrebter Bindungsstand) bei längerfristig angelegten Vorhaben, für welche 0% abgeschlossene Vorhaben angegeben war (Wissenstransfer)

**Kontrollierbarkeit und Überprüfbarkeit** (Ergänzung in jedem Kapitel der Maßnahmen im Textfeld „Risiken bei der Durchführung der Maßnahmen“)

- Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten und Betrug auf der Ebene der Begünstigten

**Vorhabensauswahl** (für alle investiven EPLR-Maßnahmen bzw. Untermaßn. außer Art. 14 (WT), Code 16.1 (EIP/Tätigkeit einer OG) und LEADER jeweils im Textfeld „Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien“)

- Ergänzung einer ausführlicheren Darstellung der Auswahlverfahren für alle Teilmaßnahmen, bei investiven Maßnahmen (außer LEADER) zusätzlich Bevorzugung besonders umweltfreundlicher Vorhaben in Auswahlkriterien verankert

**Fördersätze** (für alle EPLR-Maßnahmen bzw. Untermaßn. jeweils im Textfeld

„(Anwendbare) Beträge und Fördersätze“, Streichung 3. Tired im Abschnitt 8.2.9.3.4.6)

- genaue Beträge und Fördersätze wurden für jede Teilmaßnahme eingetragen. „Biszu- Beträge“ jetzt nur noch bei LEADER, sofern die LAG die Höhe und Fördersätze bestimmen kann, aber fester Fördersatz von 80 % bei LEADER für Verwaltung, Durchführung und Sensibilisierung

**Schlagbezogene statt betriebsbezogene Betrachtung** (EPLR-Abschnitte 8.2.5.2

„Bestimmungen“ unter Punkt „Prinzip Anwendung des Greenings“, 8.2.5.3.3.1 und 8.2.5.3.4.1 (AL.3 und AL.4), 8.2.5.5, 14.1.1 Abb. 14-7, Gutachten unter Punkt „Erklärung“)

- Abgrenzung der flächenbezogenen Maßnahmen zwischen der 1. und 2. Säule der GAP erfolgt immer schlagbezogen statt betriebsbezogen, wie ursprünglich programmiert

**Wissenstransfer LIW** (EPLR-Abschnitt 8.2.1.2 „Allgemeine Beschreibung...“ unter Punkt „Wissenstransfer einschließlich Demonstrationsvorhaben“)

- Klarstellung, dass Ergebnisse der EIP als WT-Teilmaßnahme auf Initiative der OG oder des LfULG durch das SMUL im Rahmen der Teilmaßnahme Wissenstransfer aufgerufen werden können

**Wissenstransfer LIW** (EPLR-Abschnitt 8.2.1.3.7 „Beschreibung der Art des Vorhabens“ 1. Tired)

- Aufnahme von Ammoniakemissionen in Ergänzung zu den Treibhausgasen als Themen für Wissenstransfermaßnahmen

**Landwirtschaftliche Investitionsförderung** (EPLR-Abschnitt 8.2.2.7 „Sonstige wichtige Anmerkungen...“)

- Aufnahme der konkreten Anforderungen an die Qualifikation des Betriebsleiters entsprechend RL LIW

**Regelungen für Bewässerungsanlagen** (EPLR-Abschnitt 8.1 „1. Regelungen zur Förderfähigkeit...“)

- Verankerung der für den Freistaat Sachsen geltenden konkreten Regelungen für die Förderung von Bewässerungsanlagen nach den Kriterien des Art. 46 ELER-VO im Kapitel 8.1 (Allgemeine Regelungen), auch in „Hinweisen zur RL LIW“ veröffentlicht

**Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte** (EPLR-Abschnitt 8.2.2.3.3.1 „Beschreibung der Art des Vorhabens“)

- Konkretisierung der Beschreibung: Verarbeitung und Vermarktung muss landwirtsch. Urprodukte aus überwiegender Eigenerzeugung betreffen

**Waldumbau und Verjüngung** (EPLR-Abschnitte 8.2.4.3.2.6 und 8.2.4.3.3.6 „Bedingungen für die Förderfähigkeit“, 8.2.4.6 „Festlegung und Rechtfertigung...“)

- Absenkung des Schwellenwertes für Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen von 200 ha auf 10 ha (50 % der Privatwaldfläche)

**Waldumbau** (EPLR-Abschnitt 8.2.4.6 Textfeld „Festlegung und Rechtfertigung...“ unter „Bodenschutzkalkung“, Textfeld „Definition eines gleichwertigen Instruments“)

- Streichung forstlicher Zertifizierungssysteme (PEFC) aus Definition gleichwertiger Instrumente

**Waldumbau und Verjüngung** (EPLR-Abschnitte 8.2.4.3.2.1 und 8.2.4.3.3.1 jeweils „Beschreibung der Art des Vorhabens“ unter „Verpflichtungen“)

- Umwandlung von Förderkriterien in Verpflichtungen zur Verbesserung der Kontrollierbarkeit

**Nachweis der Flächenverfügbarkeit im Bereich der Förderangebote Naturschutz**

(EPLR-Abschnitte 8.2.4.3.5.1 „Beschreibung der Art des Vorhabens“, 8.2.3.5.6 „Bedingungen für die Förderfähigkeit“, 8.2.2.3.6.1 „Beschreibung der Art des Vorhabens“, 8.2.2.3.6.6 „Bedingungen für die Förderfähigkeit“, 8.2.3.3.2.1 „Beschreibung der Art des Vorhabens“, 8.2.3.3.2.6 „Bedingungen für die Förderfähigkeit“, 8.2.8.3.3.1 „Beschreibung der Art des Vorhabens“, 8.2.8.3.3.6 „Bedingungen für die Förderfähigkeit“)

- Streichung des Punktes „Verpflichtungen“, Nachweis Flächenverfügbarkeit stattdessen jeweils als Förderkriterium

**Biotopegestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald** (EPLR-Abschnitte 8.2.4.3.5.5, 8.2.2.3.6.5, 8.2.3.3.2.5, 8.2.8.3.3.5 jeweils Textfeld „Förderfähige Kosten“, 8.1 unter Punkt „Förderfähigkeitskriterien für gebrauchte Technik...“)

- Streichung des Erwerbs von Grundstücken und gebrauchter Technik

**AUKM - allgemein** (EPLR-Abschnitt 8.2.5.2 „A. Interventionslogik...“, 11.4.1)

- wegen zwischenzeitlich ergänzter Eingabemasken im Datenübermittlungssystem SFC/2014 mussten für Flächenmaßnahmen Ausführungen angepasst bzw. ergänzt werden (nähere Erläuterungen zu Ergebnissen der (Teil-)Maßnahmen hinsichtlich Qualität von Umwelt und biologischer Vielfalt, Tabelle A1 im Indikatorplan ergänzt, Erläuterungen zur Berücksichtigung d. Schlussfolgerungen aus vorangegangener Förderperiode, Konkretisierung Wind- und Wassererosion, Beschreibung der Baseline, Aussagen zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit)

**Überschreitung der Obergrenzen** (EPLR-Abschnitte 8.2.5.3.5.5, 8.2.5.3.6.5, 8.2.5.3.9.5, „Förderfähige Kosten“)

- Ergänzung einer umfangreicheren Begründung zur Überschreitung der Beitragsobergrenzen

**AL.2 Streifensaat/Direktsaat** (EPLR-Abschnitt 8.2.5.3.2.1 „Beschreibung der Art des Vorhabens“)

- deutliche Abgrenzung zur Mulchsaat zur Rechtfertigung einer Förderung dieses Vorhabens

**AL.4 Zwischenfrüchte/Untersaaten** (EPLR-Abschnitte 8.2.5.3.4.1 „Beschreibung der Art des Vorhabens“)

- Anpassung der Verpflichtungen (kein Einsatz chemisch–synthetischer Pflanzenschutzmittel und ausschließlich mechanische Beseitigung des Aufwuchses im Verpflichtungszeitraum)

**AL.5 Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland** (EPLR-Abschnitt 8.2.5.3.5.1 „Beschreibung der Art des Vorhabens“)

- Anpassung der Verpflichtung (kein Einsatz chemisch–synthetischer Pflanzenschutzmittel im Verpflichtungszeitraum)

**AL.8 Klima- und gewässerschonende N-Düngung** (EPLR-Abschnitt 8.2.5 „M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)“)

- Streichung aller Textpassagen zu AL.8 sowie Anpassung Leistungsrahmen, Finanzplan und Indikatorplan

**GL.2 Biotoppflegemahd mit Erschwernis** (EPLR-Abschnitt 8.2.5.3.9.1 „Beschreibung der Art des Vorhabens“)

- Ergänzung einer umfangreichen Erläuterung der Erschwernisstufen

**GL.2 –GL.5** (EPLR-Abschnitte 8.2.5.3.9.1, 8.2.5.3.10.1, 8.2.5.3.11.1, 8.2.5.3.12.1 jeweils „Beschreibung der Art des Vorhabens“)

- Klarstellung bezüglich der Voraussetzungen für eine Ausnahme zum Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ausschließlich zur Beseitigung von invasiven Arten

**Ausgleichszulage** (EPLR-Abschnitt 8.2.7 „M13 – Zahlungen für aus naturbedingten...“)

- Beschreibung der Ausgleichszulage getrennt nach Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten, Ergänzungen hinsichtlich Abgrenzung der Gebiete

**EIP-AGRI - Begriffe Projekt und Aktionsplan** (EPLR-Abschnitte 8.2.8.2 „Allgemeine Beschreibung...“, 8.2.8.3.1.1 „Beschreibung der Art des Vorhabens“, 8.2.8.3.1.6 „Bedingungen für die Förderfähigkeit“)

- Verwendung des Begriffs „Projekt“ im Bereich EIP-AGRI = Gesamtvorhaben entsprechend dem Plan nach Art. 57 Abs. 1 der ELER-VO, Klarstellung des Begriffs „Aktionsplan“ für den Plan nach Art. 57 Abs. 1 der ELER-VO zur Abgrenzung vom LEADER-Aktionsplan

**EIP-AGRI - mögliche Themen der Aufrufe** (EPLR-Abschnitt 8.2.8.3.1.1 „Beschreibung der Art des Vorhabens“)

- Ergänzung einer Themenliste entsprechend SWOT zum EPLR als Basis für Aufrufe für EIP-AGRI; andere Zielstellung möglich sofern mit EPLR-Zielen übereinstimmend

**EIP-AGRI - Tätigkeit der OG** (EPLR-Abschnitt 8.2.8.3.1.6 „Bedingungen für die Förderfähigkeit“)

- Streichung des Förderkriteriums „ bestehende oder geplante Aktivität der OG ist auf den Freistaat Sachsen ausgerichtet“ wegen mangelnder Überprüfbarkeit

**EIP-AGRI – Pilotprojekte** (EPLR-Abschnitte 8.2.8.3.1.6 und 8.2.8.3.2.6 „Bedingungen für die Förderfähigkeit“)

- Änderung des Förderkriteriums hinsichtlich der Nichtförderfähigkeit bei negativen Umweltauswirkungen und damit Verbesserung der Überprüfbarkeit

**Netzwerke und Cluster** (EPLR-Abschnitt 8.2.8.6 „Informationen, spezifisch für die Maßnahme“)

- Klarstellung, dass Cluster und Netzwerke, die die Anforderungen der Förderangebote des EPLR im Art. 35 Zusammenarbeit erfüllen, unterstützt werden können

**LEADER - Umsetzung** (EPLR-Abschnitte 8.2.9.3.2.5 und 8.2.9.3.3.5 „Förderfähige Kosten“)

- Klarstellung, dass Materialkosten im Zusammenhang mit Eigenleistungen förderfähig sind

**LEADER – Umsetzung** (EPLR-Abschnitt 8.2.9.2 „Allgemeine Beschreibung“ 24. Absatz)

- Klarstellung, dass kleine Projekte zu einem Vorhaben zusammengefasst werden können

**Rolle der zuständigen Bewilligungsbehörden im LEADER-Prozess** (EPLR-Abschnitt 8.2.9.2 „Allgemeine Beschreibung“ 26. Absatz)

- Klarstellung, dass Teilnahme der Bewilligungsbehörden an den Sitzungen des Entscheidungsgremiums lediglich der Beratung und Unterstützung der LAG gem. Art. 60 Abs. 1 VO 809/2014 und nicht der Beeinflussung des Entscheidungsprozesses dient

**Zuwendungsvoraussetzungen im Bereich LEADER-Umsetzung** (EPLR-Abschnitte 8.2.9.3.2.5, 8.2.9.3.3.5 und 8.2.9.3.4.5 „Förderfähige Kosten“)

- erforderliche Stellungnahmen von Planungsträgern und bei touristischen Vorhaben der Destinationsmarketingorganisation dürfen nicht zur Einschränkung des Entscheidungsspielraums der LAG führen, daher Anpassung in den Förderkriterien, Streichung der Bindung an Konditionen von Fachförderangeboten

**Höhe der Förderung für kommunale Begünstigte im Bereich LEADER-Umsetzung** (EPLR-Abschnitte 8.2.9.3.2.8 und 8.2.9.3.3.8 „(Anwendbare) Beträge und Fördersätze“)

- Höhe der Förderung von kommunalen Begünstigten mit **bis zu 100%** angegeben, da Festlegung der Förderhöhen in den LES

**Koordinierungsmechanismen LEADER zu Art. 35** (EPLR-Abschnitt 8.2.9.6 „Informationen, spezifisch für die Maßnahme“ 4. Absatz)

- Keine Förderung von Zusammenarbeitsprojekten gemäß Art. 35 über LEADER, daher Streichung bzw. Anpassung der entsprechenden Passagen im EPLR

**Kofinanzierungssatz für die Regionen Chemnitz und Dresden** (EPLR-Abschnitt 7)

- Die Begründung Sachsens, warum in Übergangsregionen lt. Regionalklassifizierung ein Kofinanzierungssatz von 75% und nicht von 63% gilt, wurde von der EU-Kommission akzeptiert

**Beihilfe** (EPLR-Abschnitte 13.1 bis 13.9 jeweils im Textfeld „Angabe“)

- Ergänzung der nach Einreichung des EPLR-Entwurfs zwischenzeitlich vorliegenden aktualisierten Rechtsakte für jede Teilmaßnahme

**Komplementarität zu EFRE/ESF** (EPLR-Abschnitt 14.1.1 „Weitere Unionsinstrumente...“ nach 6. Absatz)

- Ergänzung einer beschreibenden Gegenüberstellung der großen Förderbereiche analog zum EFRE-/ESF-OP

**Bestätigung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen** (EPLR-Abschnitt 18.1 „Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle...“ 2. Absatz)

- Ergänzung einer Bestätigung der VB und Zahlstelle, dass die Maßnahmen des EPLR überprüfbar und kontrollierbar sind